Stiftgasse 6
2. Stock
1070 Wien

österreichisches filminstitut

Bestätigung zu Stoffentwicklung 2. Stufe (Autor*innen)

Die Förderungswerber*innen bestätigen die Richtigkeit aller Angaben einschließlich sämtlicher Anlagen zu diesem Förderungsantrag.

Projekttitel:

Einreichung am:

Fehlen beim Förderungsantrag Angaben oder Unterlagen, die für die Förderungsentscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag als für den nächsten Termin eingebracht. Werden die fehlenden Angaben oder Unterlagen in der Zwischenzeit trotz Aufforderung nicht nachgereicht, wird der Antrag vom Österreichischen Filminstitut zurückgewiesen.
Die Förderungswerber*innen nehmen zustimmend zur Kenntnis,

- dass die Bestimmungen des Filmförderungsgesetzes und der Förderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung integrierender Bestandteil dieses Förderungsantrags sind;
- dass zur Überprüfung der Angaben projektbeschreibende und personenbezogene Daten mit den Förderungsinstitutionen des In- und Auslands, mit denen das Österreichische Filminstitut zusammenarbeitet, ausgetauscht werden können;
- dass das Filminstitut zu Zwecken der internen Datenverarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit jedenfalls die Förderung des Vorhabens, Name der Förderungsempfängerin*des Förderungsempfängers, Titel und Kurzinhalt des Vorhabens bekanntgeben, sowie sämtliche Antragsunterlagen verarbeiten kann.

Die Förderungswerber*innen erklären, das Filminstitut über alle Änderungen, die das Vorhaben betreffen, unverzüglich zu informieren und sind einverstanden, dass seitens des Filminstituts, falls erforderlich, eine Einholung von Bankauskünften durchgeführt werden kann.

Die Förderungswerber*innen verpflichten sich, bei Inanspruchnahme der Förderung, das Drehbuch bzw. das Drehkonzept im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines österreichischen Films zu verwerten. Das Recht der Förderungswerber*innen, das Drehbuch bzw. das Konzept zu anderen Zwecken als der Verfilmung zu verwerten, bleibt unberührt.
Die Förderungswerber*innen nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Förderungsmittel im Falle einer nachfolgenden Herstellungsförderung dieser voll angerechnet werden. Durch diese Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung eines Filmvorhabens, dem das geförderte Drehbuch bzw. Drehkonzept zugrunde liegt. Verwenden Förderungswerber*innen das geförderte Drehbuch/-konzept als Grundlage für einen Fernsehfilm, sind sie verpflichtet, den ausbezahlten Förderungsbetrag zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet sechs Jahre nach Auszahlung der letzten Rate.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift Autor*in 1

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift Autor*in 2

Bitte beachten Sie die Information zur Handhabung der rechtsgültigen Digitalen Signatur.